

der Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. L 196

19. Juli 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

74/354/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 4. Juni 1974 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Niger über die Lieferung von Mais und Sorghum im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe** 1
- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Niger über die Lieferung von Mais und Sorghum im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 2
- Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Lieferabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Niger im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 4

74/355/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 4. Juni 1974 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Senegal über die Lieferung von Mais im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe** 5
- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Senegal über die Lieferung von Mais im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 6
- Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Lieferabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Senegal im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 8

74/356/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 4. Juni 1974 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tunesien über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe** 9
- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tunesien über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 10
- Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Lieferabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tunesien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 12

1

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Kommission	
74/357/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 11. Juni 1974 über die Ermächtigung Irlands zur Anwendung von Schutzmaßnahmen für Bindfäden aus Sisal (Nr. 59.04 des Gemeinsamen Zolltarifs) gemäß Artikel 135 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge	13
74/358/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 13. Juni 1974 zur Entbindung Irlands von der Verpflichtung, die Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut hinsichtlich einiger Arten anzuwenden	15
74/359/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 13. Juni 1974 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, für einen Zeitraum, der am 30. Juni 1975 abläuft, Saatgut einiger Gemüsearten, das vor dem 1. Juli 1973 geerntet worden ist und das die Anforderungen an die Keimfreiheit nicht voll erfüllt, zum Verkehr zuzulassen	16
74/360/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 13. Juni 1974 zur Entbindung des Vereinigten Königreichs von der Verpflichtung, die Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen hinsichtlich einiger Arten anzuwenden	18
74/361/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 13. Juni 1974 zur Entbindung des Vereinigten Königreichs von der Verpflichtung, die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut hinsichtlich einiger Arten anzuwenden	19
74/362/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 13. Juni 1974 zur Entbindung des Vereinigten Königreichs von der Verpflichtung, die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut hinsichtlich einiger Arten anzuwenden	20
74/363/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 13. Juni 1974 zur Entbindung des Vereinigten Königreichs von der Verpflichtung, einige Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut hinsichtlich einiger Arten anzuwenden	21
74/364/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 13. Juni 1974 zur vorläufigen Ermächtigung der Französischen Republik, den Verkehr mit Saatgut der Buschbohnenart „Koralle“ in Frankreich zu untersagen	22
74/365/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 13. Juni 1974 zur vorläufigen Ermächtigung der Französischen Republik, den Verkehr mit Saatgut der Buschbohnenart „Midas“ in Frankreich zu untersagen	23

74/366/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 13. Juni 1974 zur vorläufigen Ermächtigung der Französischen Republik, den Verkehr mit Saatgut der Buschbohnsorte „Sim“ in Frankreich zu untersagen	24
74/367/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 13. Juni 1974 zur vorläufigen Ermächtigung der Französischen Republik, den Verkehr mit Saatgut der Buschbohnsorte „Dustor“ in Frankreich zu untersagen	25
74/368/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 14. Juni 1974 zur zweiten Änderung der Entscheidung vom 7. November 1973 zur Durchführung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 50 000 Tonnen im Besitz der deutschen Interventionestelle befindlicher Gerste	26
74/369/EWG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 14. Juni 1974 zur zweiten Änderung der Entscheidung vom 31. Oktober 1973 zur Durchführung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen im Besitz der deutschen Interventionestelle befindlichem Roggen	27
74/370/EWG:	
★ Stellungnahme der Kommission vom 17. Juni 1974 an die französische Regierung betreffend einen Erlaß zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr	28
74/371/EGKS:	
★ Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1974 betreffend eine Ausnahme von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (zweiundsechzigste Ausnahmeentscheidung)	29
74/372/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 1974 über die Festsetzung der Mindestausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Langkornreis im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 813/74	30
74/373/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 1974 über die Festsetzung der Mindestausfuhrabschöpfung für geschälten Langkornreis im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 888/74	31

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 4. Juni 1974

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Niger über die Lieferung von Mais und Sorghum im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(74/354/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 hinterlegt, das seit dem 1. Juli 1971 gilt.

Die Republik Niger hat mit Schreiben vom 9. Oktober 1973 einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe gestellt.

Angesichts der Lage Nigers auf dem Gebiet der Getreideversorgung ist es angebracht, diesem Land im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft in Form von Getreide für 1973/1974 unentgeltlich 20 000 t Getreide in Form von 15 000 t Mais und 5 000 t Sorghum zu liefern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Niger über die Lieferung von Mais und Sorghum im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, dessen Wortlaut diesem Beschluß beigefügt ist, wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugten Personen zu bestellen und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Niger über die Lieferung von Mais und Sorghum im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK NIGER

andererseits

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen und haben dafür als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK NIGER:

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Im Rahmen ihres Programms für Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide für das Jahr 1973/1974 liefert die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft — nachstehend „Gemeinschaft“ genannt — der Republik Niger — nachstehend „Empfängerland“ genannt — unentgeltlich 20 000 t Getreide in Form von 15 000 t Mais und 5 000 t Sorghum.

Artikel II

Die Lieferungen erfolgen in neuen Jutesäcken mit einem Nettogewicht von je 50 kg frei Bestimmungsort, der vom Empfängerland und von der Gemeinschaft einvernehmlich festgelegt wird.

Artikel III

Die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Gemeinschaft und des Empfängerlandes, insbesondere betreffend die Lieferung und die Übernahme, sind im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel IV

Das Empfängerland verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen für die Beförderung und Versi-

cherung der gelieferten Waren von den Bestimmungsorten an zu treffen.

Artikel V

Das Empfängerland verpflichtet sich, die im Rahmen der Hilfe gelieferten Waren für Verbrauchszwecke zu verwenden.

Es verteilt die im Rahmen der Hilfe gelieferten Waren unentgeltlich, mit Ausnahme von 5 000 Tonnen Mais, die auf dem Markt des Empfängerlandes zu den dort üblichen Preisen für Erzeugnisse vergleichbarer Qualität verkauft werden können.

Der Erlös aus diesem Verkauf wird abzüglich der normalen Vermarktungskosten auf dem Markt des Empfängerlandes, ausgenommen die inländischen Beförderungskosten, einem Sonderkonto bei der Zentralbank dieses Landes oder bei einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Bank gutgeschrieben, aus dem ein oder mehrere Entwicklungsvorhaben finanziert werden, die vom Empfängerland vorgeschlagen und von der Gemeinschaft genehmigt worden sind.

Artikel VI

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Abkommens jegliche Beeinträchtigung der normalen Struktur der einheimischen Produktion und des internationalen Handels zu vermeiden. Sie treffen zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die im Rahmen der Hilfe getätigten Lieferungen nicht an die Stelle der normalerweise ohne diese Lieferungen zu erwartenden Handelsgeschäfte treten, sondern zu diesen hinzukommen.

Artikel VII

Das Empfängerland trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um folgendes zu verhindern:

- die Wiederausfuhr der im Rahmen der Hilfe gelieferten Erzeugnisse sowie der daraus hergestellten Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse;
- während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der letzten Lieferung die kommerzielle oder nichtkommerzielle Ausfuhr von im Inland hergestellten Waren der gleichen Art wie die im Rahmen der Hilfe gelieferten Waren sowie von daraus hergestellten Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen.

Artikel VIII

Das Empfängerland verpflichtet sich, die Gemeinschaft über die Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck macht es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgende Angaben:

1. alle drei Monate bis zur vollständigen Verwendung der im Rahmen der Hilfe gelieferten Mengen:

- a) verteilte Mengen; Zahl und Art der Empfänger; Orte, Zeitfolge und Form der Verteilung;
 - b) verkaufte Mengen, Vermarktungsform, Verkaufspreise, übliche Vermarktungskosten auf dem Markt des Empfängerlandes;
2. am 15. Januar eines jeden Jahres bis zur völligen Auflösung des Sonderkontos:
 - a) Stand dieses Kontos (Eingänge und Ausgänge) zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres;
 - b) Stand der Durchführung des oder der Vorhaben mit Angabe der bei diesem Stand durchgeführten Gesamtfinanzierung.

Artikel IX

Das Empfängerland trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Bevollmächtigten der Gemeinschaft die Aktionen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens an Ort und Stelle verfolgen können.

Artikel X

Auf Antrag einer der Vertragsparteien konsultieren diese einander in allen Fragen der Durchführung dieses Abkommens.

Artikel XI

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

ANHANG**In Artikel III des Abkommens vorgesehene Bestimmungen****Artikel 1**

Die Lieferung ist zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Ware tatsächlich am Bestimmungsort eingetroffen ist. Zum gleichen Zeitpunkt geht die Gefahr von der Gemeinschaft auf das Empfängerland über.

Das Empfängerland trägt sämtliche Kosten der Warenübernahme, etwaige Umladekosten und sämtliche nach der Lieferung der Ware entstehenden Kosten.

Etwaige Kosten auf Grund von Verzögerungen bei der Übernahme der Ware gehen zu Lasten des Empfänger-

landes, soweit die Verzögerungen ihm zuzurechnen sind.

Artikel 2

Die Gemeinschaft unterrichtet das Empfängerland so schnell wie möglich über die für die Verbringung der Ware bis zum Bestimmungsort benutzten Verkehrsmittel, die Einzelheiten der Beförderung in den Zwischenstadien, den Verladezeitpunkt sowie die beim Verlassen der Gemeinschaft festgestellte Qualität und Menge der Ware.

Artikel 3

Die Gemeinschaft unterrichtet das Empfängerland rechtzeitig über den mutmaßlichen Zeitpunkt des Eintreffens der Ware am Bestimmungsort. Sie bestätigt diesen Zeitpunkt mindestens zwei Tage im voraus.

Artikel 4

Bei der Lieferung ist eine Unterschreitung der in Artikel I des Abkommens vorgesehenen Liefermenge um 5% zulässig.

Artikel 5

Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Anhangs benennt die Gemeinschaft einen Bevollmächtigten, des-

sen Namen und Anschrift sie dem Empfängerland rechtzeitig mitteilt.

Das Empfängerland benennt für jeden Lieferort einen Empfangsberechtigten, dessen Namen und Anschrift es der Gemeinschaft vor Durchführung des Abkommens mitteilt.

Artikel 6

Bei der Lieferung übergibt das Empfängerland dem Bevollmächtigten der Gemeinschaft eine Übernahmebescheinigung mit Angabe von Ort und Tag der Übernahme, Art und Menge sowie eventuellen Bemerkungen über die Qualität der Waren. Es übersendet der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Kopie dieser Bescheinigung.

Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Lieferabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Niger im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Niger über die Lieferung von Mais und Sorghum im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, dessen Abschluß der Rat am 4. Juni 1974 beschlossen hat, ist am 5. Juni 1974

im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter und Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter, Herrn Ulrich Lebsanft, sowie vom Generaldirektor für Entwicklung und Zusammenarbeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Hans-Broder Krohn,

und im Namen der Regierung von Niger vom Botschafter und Vertreter der Regierung dieses Landes bei der EWG, Herrn Jean Poisson,

in Brüssel unterzeichnet worden.

BESCHLUSS DES RATES

vom 4. Juni 1974

**über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Republik Senegal über die Lieferung von Mais im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe**

(74/355/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 hinterlegt, das seit dem 1. Juli 1971 gilt.

Die Republik Senegal hat mit Schreiben vom 9. November 1973 einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe gestellt.

Angesichts der Lage Senegals auf dem Gebiet der Getreideversorgung ist es angebracht, diesem Land im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft in Form von Getreide für 1973/1974 unentgeltlich 15 000 t Mais zu liefern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Senegal über die Lieferung von Mais im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, dessen Wortlaut diesem Beschluß beigefügt ist, wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugten Personen zu bestellen und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Senegal über die Lieferung von Mais im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK SENEGAL

andererseits

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen und haben dafür als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK SENEGAL:

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Im Rahmen ihres Programms für Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide für das Jahr 1973/1974 liefert die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft — nachstehend „Gemeinschaft“ genannt — der Republik Senegal — nachstehend „Empfängerland“ genannt — unentgeltlich 15 000 t Mais.

Artikel II

Die Lieferungen erfolgen in neuen Jutesäcken mit einem Nettogewicht von je 50 kg frei Bestimmungsort, der vom Empfängerland und von der Gemeinschaft einvernehmlich festgelegt wird.

Artikel III

Die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Gemeinschaft und des Empfängerlandes, insbesondere betreffend die Lieferung und die Übernahme, sind im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel IV

Das Empfängerland verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen für die Beförderung und Versicherung der gelieferten Ware vom Bestimmungsort an zu treffen.

Artikel V

Das Empfängerland verpflichtet sich, die im Rahmen der Hilfe gelieferte Ware für Verbrauchszwecke zu verwenden und unentgeltlich an die notleidende Bevölkerung zu verteilen.

Artikel VI

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Abkommens jegliche Beeinträchtigung der normalen Struktur der einheimischen Produktion und des internationalen Handels zu vermeiden. Sie treffen zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die im Rahmen der Hilfe getätigten Lieferungen nicht an die Stelle der normalerweise ohne diese Lieferungen zu erwartenden Handelsgeschäfte treten, sondern zu diesen hinzukommen.

Artikel VII

Das Empfängerland trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um folgendes zu verhindern:

- die Wiederausfuhr des im Rahmen der Hilfe gelieferten Erzeugnisses sowie der daraus hergestellten Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse;
- während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der letzten Lieferung die kommerzielle

oder nichtkommerzielle Ausfuhr von im Inland hergestellten Erzeugnissen der gleichen Art wie die im Rahmen der Hilfe gelieferte Ware sowie von daraus hergestellten Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen.

Artikel VIII

Das Empfängerland verpflichtet sich, die Gemeinschaft über die Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck gibt es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften alle drei Monate bis zur vollständigen Verwendung der im Rahmen der Hilfe gelieferten Mengen einen Lagebericht, insbesondere mit Angaben über die verteilten Mengen, Zahl und Art der Empfänger, Orte, Zeitfolge und Form der Verteilung.

Artikel IX

Das Empfängerland trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Bevollmächtigten der Gemeinschaft die Aktionen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens an Ort und Stelle verfolgen können.

Artikel X

Auf Antrag einer der Vertragsparteien konsultieren diese einander in allen Fragen der Durchführung dieses Abkommens.

Artikel XI

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

ANHANG

In Artikel III des Abkommens vorgesehene Bestimmungen

Artikel 1

Die Lieferung ist zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Ware tatsächlich am Bestimmungsort eingetroffen ist. Zum gleichen Zeitpunkt geht die Gefahr von der Gemeinschaft auf das Empfängerland über.

Das Empfängerland trägt sämtliche Kosten der Warenübernahme, etwaige Umladekosten und sämtliche nach der Lieferung der Ware entstehenden Kosten.

Etwaige Kosten auf Grund von Verzögerungen bei der Übernahme der Ware gehen zu Lasten des Empfängerlandes, soweit die Verzögerungen ihm zuzurechnen sind.

Artikel 2

Die Gemeinschaft unterrichtet das Empfängerland so schnell wie möglich über die für die Verbringung der Ware bis zum Bestimmungsort benutzten Verkehrsmittel, die Einzelheiten der Beförderung in den Zwischenstadien, den Verladezeitpunkt sowie die beim Verlassen der Gemeinschaft festgestellte Qualität und Menge der Ware.

Artikel 3

Die Gemeinschaft unterrichtet das Empfängerland rechtzeitig über den mutmaßlichen Zeitpunkt des Eintreffens der Ware am Bestimmungsort. Sie bestätigt diesen Zeitpunkt mindestens zwei Tage im voraus.

Artikel 4

Bei der Lieferung ist eine Unterschreitung der in Artikel I des Abkommens vorgesehenen Liefermenge um 5 % zulässig.

Artikel 5

Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Anhangs benennt die Gemeinschaft einen Bevollmächtigten, dessen Namen und Anschrift sie dem Empfängerland rechtzeitig mitteilt.

Das Empfängerland benennt für jeden Lieferort einen Empfangsberechtigten, dessen Namen und Anschrift es der Gemeinschaft vor Durchführung des Abkommens mitteilt.

Artikel 6

Bei der Lieferung übergibt das Empfängerland dem Bevollmächtigten der Gemeinschaft eine Übernahmebescheinigung mit Angabe von Ort und Tag der Übernahme, Art und Menge sowie eventuellen Bemerkungen über die Qualität der Waren. Es übersendet der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Kopie dieser Bescheinigung.

Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Lieferabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Senegal im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Senegal über die Lieferung von Mais im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, dessen Abschluß der Rat am 4. Juni 1974 beschlossen hat, ist am 5. Juni 1974

im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter und Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter, Herrn Ulrich Lebsanft, sowie vom Generaldirektor für Entwicklung und Zusammenarbeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Hans-Broder Krohn,

und im Namen der Regierung von Senegal vom Botschafter und Vertreter der Regierung dieses Landes bei der EWG, Herrn Seydina Oumar Sy,

in Brüssel unterzeichnet worden.

BESCHLUSS DES RATES

vom 4. Juni 1974

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tunesien über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(74/356/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 hinterlegt, das seit dem 1. Juli 1971 gilt.

Die Republik Tunesien hat durch Schreiben vom 10. November 1972 einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe gestellt.

Angesichts der Lage Tunesiens auf dem Gebiet der Getreideversorgung ist es angebracht, diesem Land im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft für 1972/1973 unentgeltlich 10 000 t Weichweizen zu liefern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tunesien über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, dessen Wortlaut diesem Beschluß beigefügt ist, wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugten Personen zu bestellen und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tunesien
über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK TUNESIEN

andererseits

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen und haben dafür als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK TUNESIEN:

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Im Rahmen ihres Programms für Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide für das Jahr 1972/73 liefert die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft — nachstehend „Gemeinschaft“ genannt — der Republik Tunesien — nachstehend „Empfängerland“ genannt — unentgeltlich 10 000 t Weichweizen.

Es verpflichtet sich, mit größter Sorgfalt darüber zu wachen, daß bei der Vergabe der Seefracht die freie Entfaltung eines angemessenen Wettbewerbs nicht beeinträchtigt wird. Über Probleme, die sich in dieser Hinsicht ergeben könnten, finden Konsultationen gemäß Artikel IX statt.

Artikel II

Die Lieferungen erfolgen in loser Schüttung fob Gemeinschaftshäfen.

Artikel V

Das Empfängerland verpflichtet sich, die im Rahmen der Hilfe gelieferte Ware für Verbrauchszwecke zu verwenden und bei deren Verkauf auf seinem Markt die dort für Erzeugnisse vergleichbarer Qualität üblichen Marktpreise anzuwenden.

Artikel III

Die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Gemeinschaft und des Empfängerlandes, insbesondere betreffend die Lieferung und die Übernahme, sind im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

Der Erlös aus diesem Verkauf wird abzüglich der Seetransportkosten, der Versicherungskosten und der normalen Vermarktungskosten auf dem Markt des Empfängerlandes einem Sonderkonto bei der Zentralbank dieses Landes gutgeschrieben, aus dem das oder die Entwicklungsvorhaben finanziert werden, die vom Empfängerland vorgeschlagen und von der Gemeinschaft genehmigt worden sind.

Artikel IV

Das Empfängerland verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen für die Beförderung und Versicherung der gelieferten Ware von den Verschiffungshäfen bis zu den Bestimmungsorten zu treffen.

Artikel VI

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Abkommens jegliche Beeinträchtigung

der normalen Struktur der einheimischen Produktion und des internationalen Handels zu vermeiden. Sie treffen zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die im Rahmen der Hilfe getätigten Lieferungen nicht an die Stelle der normalerweise ohne diese Lieferungen zu erwartenden Handelsgeschäfte treten, sondern zu diesen hinzukommen. Das Empfängerland verpflichtet sich insbesondere, in der Zeit vom 1. Juli 1973 bis zum 30. Juni 1974 eine Mindestmenge von 85 000 t Weichweizen oder eine entsprechende Menge Weichweizenmehl jeglicher Herkunft handelsmäßig einzuführen.

Artikel VII

Das Empfängerland trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um folgendes zu verhindern:

- die Wiederausfuhr des im Rahmen der Hilfe gelieferten Erzeugnisses sowie daraus hergestellter Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse;
- während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der letzten Lieferung die kommerzielle oder nichtkommerzielle Ausfuhr von im Inland hergestellten Waren der gleichen Art wie das im Rahmen der Hilfe gelieferte Erzeugnis oder von daraus hergestellten Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen.

Artikel VIII

Das Empfängerland verpflichtet sich, die Gemeinschaft über die Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck

macht es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgende Angaben:

1. spätestens 30 Tage nach Beendigung des Löschens jeder Ladung: Ankunftshafen und Ankunftsdatum des Schiffes; Art, Menge und Qualität der gelöschten Ware; Zeitpunkt der Beendigung des Löschens;
2. alle drei Monate bis zur vollständigen Verwendung der im Rahmen der Hilfe gelieferten Mengen: verkaufte Mengen, Vermarktungsform, Verkaufspreise; übliche Vermarktungskosten auf dem Markt des Empfängerlandes;
3. am 15. Januar eines jeden Jahres bis zur völligen Auflösung des Sonderkontos:
 - a) Stand dieses Kontos (Eingänge und Ausgänge) zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres;
 - b) Stand der Durchführung des oder der Vorhaben mit Angabe der bei diesem Stand durchgeführten Gesamtfinanzierung.

Artikel IX

Auf Antrag einer Vertragspartei konsultieren diese einander in allen Fragen der Durchführung dieses Abkommens.

Artikel X

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

ANHANG

In Artikel III des Abkommens vorgesehene Bestimmungen

Artikel 1

Die Lieferung ist zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Ware in den Laderaum des Schiffes im Verladehafen verbracht worden ist. Zu dem gleichen Zeitpunkt geht die Gefahr von der Gemeinschaft auf das Empfängerland über.

Das Empfängerland übernimmt sämtliche nach Lieferung der Ware entstehenden Kosten, einschließlich Stauungskosten und gegebenenfalls Kosten für Nivellieren und Einsacken.

Etwaige Überliegegelder oder ein etwaiger Zuschlag für rasches Verladen (dispatch money) im Verladehafen ge-

hen zu Lasten der Gemeinschaft oder werden ihr gutgeschrieben und werden vor Abgang des Schiffes festgelegt. Ihre Höhe und Modalitäten, die in dem Vertrag zwischen dem Empfängerland und dem Verkehrsunternehmer festgelegt sind, müssen zuvor zwischen dem Empfängerland und dem in Artikel 9 bezeichneten Bevollmächtigten der Gemeinschaft vereinbart worden sein.

Artikel 2

Die Gemeinschaft bezeichnet dem Empfängerland rechtzeitig den oder die Verladehäfen, die in den einzelnen Häfen zu liefernden Mengen, den Zeitraum, in dem mit dem Verladen begonnen werden muß, und die tägliche Verladeleistung.

Artikel 3

Die Gemeinschaft muß bereit sein, die Ware an dem aus den in Artikel 8 vorgesehenen Angaben hervorgehenden Tag zu verladen, an dem das Schiff ladeklar sein muß.

Artikel 4

Bei Lieferung der Ware ist eine Unterschreitung der in Artikel I des Abkommens vorgesehenen Liefermenge um 5 % zulässig.

Artikel 5

Nach Verbringung der Ware an Bord unterrichtet die Gemeinschaft das Empfängerland unverzüglich über den Verladezeitpunkt und die bei der Verladung festgestellte Menge und Qualität der Ware.

Artikel 6

Das Empfängerland stellt der Gemeinschaft innerhalb des in Artikel 2 vorgesehenen Zeitraums ein Schiff zur Verfügung, dessen Größe den normalen Lademöglichkeiten des Verladehafens entspricht.

Falls das Schiff nicht innerhalb des in Artikel 2 vorgesehenen Zeitraums mit dem Verladen beginnen kann und das Empfängerland die Gemeinschaft hiervon nicht spätestens zu dem Zeitpunkt schriftlich in Kenntnis gesetzt hat, zu dem das Schiff gemäß Artikel 8 hätte ladeklar sein müssen, so kann die Gemeinschaft über die Ware verfügen.

In jedem Fall lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Empfängerlandes.

Artikel 7

Stellt das Empfängerland kein Seeschiff mit geeigneter Tonnage bereit oder kann die zur Verladung auf ein Schiff mit geeigneter Tonnage vorgesehene Menge aus Gründen, die nicht vom Willen der Gemeinschaft abhängig sind, nicht vollständig an Bord verbracht werden, so wird die Restmenge zu den in diesem Anhang vorgesehenen Bedingungen an Bord des nächstfolgenden Schiffes verbracht.

In diesem Fall lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Empfängerlandes bis zur Verladung dieser Restmenge oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Empfängerland schriftlich seinen Verzicht auf diese Restmenge bekanntgibt.

Das Empfängerland muß die Gemeinschaft über den Beginn des Verladens der Restmenge oder seinen Verzicht auf die Restmenge innerhalb von höchstens 30 vollen Tagen unterrichten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem mit der Verladung der Ware hätte begonnen werden müssen.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann die Gemeinschaft ihre in Artikel I des Abkommens vorgesehene Verpflichtung gegenüber dem Empfängerland als erfüllt betrachten.

Artikel 8

Das Empfängerland bezeichnet der Gemeinschaft das Schiff, das die Ware befördern soll, mindestens 10 volle Tage vor dem voraussichtlichen Tag seiner Ankunft im Hafen, möglichst jedoch volle 20 Tage vor diesem Datum; es teilt ihr dabei die voraussichtliche Frist mit, die nach diesem Zeitpunkt notwendig ist, bis das Schiff ladeklar ist.

Das Empfängerland macht dem Kapitän in der Charterpartie zur Auflage, die Gemeinschaft mindestens 72 Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes im Verladehafen in Kenntnis zu setzen.

Artikel 9

Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Anhangs benennt die Gemeinschaft einen Bevollmächtigten, dessen Namen und Anschrift sie dem Empfängerland rechtzeitig mitteilt.

Das Empfängerland benennt in jedem Verladehafen einen Empfangsberechtigten, dessen Namen und Anschrift es der Gemeinschaft vor Durchführung des Abkommens mitteilt.

Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Lieferabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tunesien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Tunesien über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, dessen Abschluß der Rat am 4. Juni 1974 beschlossen hat, ist am 5. Juni 1974

im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter und Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter, Herrn Ulrich Lebsanft, sowie vom Generaldirektor für Entwicklung und Zusammenarbeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Hans-Broder Krohn,

und im Namen der Regierung Tunesiens vom außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter und Leiter der Vertretung dieses Landes bei den Europäischen Gemeinschaften, Herrn Ismaël Khelil,

in Brüssel unterzeichnet worden.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1974

über die Ermächtigung Irlands zur Anwendung von Schutzmaßnahmen für Bindfäden aus Sisal (Nr. 59.04 des Gemeinsamen Zolltarifs) gemäß Artikel 135 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(74/357/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge, insbesondere auf Artikel 135,

auf Antrag Irlands vom 28. Mai 1974,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bindfäden aus Sisal werden in Irland für das Einbringen der Heu- und Getreideernte unbedingt benötigt.

Die irische Sisal-Bindfadenproduktion wird von einer einzigen Fabrik betrieben. Die Produktion dieser Fabrik deckt herkömmlich nur den Inlandsbedarf.

Seit einigen Monaten sind umfangreiche Ausfuhren von Sisal-Bindfäden aus Irland festzustellen. Wird an dieser Lage nichts geändert, wird die irische Produktion nicht mehr zur Deckung des Inlandsbedarfs in der Lage sein, und zwar unabhängig vom Niveau der Preise.

Aus Fristgründen und in Anbetracht der Weltversorgungslage auf diesem Sektor wäre es überaus schwierig und kostspielig, den vorgenannten Bedarf durch Einfuhren — gleich welcher Herkunft — zu decken, da in Irland kein herkömmlicher Einfuhrstrom für Sisal-Bindfäden besteht.

In Irland wird die Landwirtschaft, insbesondere in den Regionen im Süden und Westen, erst noch modernisiert. Deshalb haben die meisten Bauern in diesen Regionen noch keine zur Verwendung synthetischer Bindfäden, besonders Bindfäden aus Polypropylen, geeigneten Maschinen. Außerdem können die Bindfäden aus Polypropylen zum Binden des

Futters die Gesundheit der Tiere ernstlich gefährden.

Mangels angemessener Maßnahmen zur Eindämmung der umfangreichen Verkäufe von Sisal-Bindfäden nach außerhalb würde für ein Viertel der Heuernte schwerer Schaden entstehen. Das würde zu ernstlichen und möglicherweise anhaltenden Schwierigkeiten auf diesem auf die Wiesenwirtschaft ausgerichteten Sektor der irischen Landwirtschaft führen.

Die Ernte hat bereits begonnen. Auf längere Sicht würden sich diese Schwierigkeiten auf die Viehfütterung auswirken. Daraus ergäbe sich ein — für die irischen Bauern untragbarer — Produktionskostenanstieg.

Außerdem ist diese Form der Landwirtschaft hauptsächlich in den Regionen Süd- und Westirlands entwickelt, in denen kleine Familienbetriebe überwiegen. Mangels anderer wichtiger Einkommensquellen könnten die vorgenannten Schwierigkeiten eine schwerwiegende Veränderung der wirtschaftlichen Lage dieser Regionen bewirken.

Durch diese Lage entstünde ein Rückschlag für die irische Politik der Industrialisierung und wirtschaftlichen Entwicklung, deren Zielsetzungen in Protokoll Nr. 30 im Anhang der Beitrittsakte anerkannt worden sind.

Um die Auswirkungen dieser Lage abzuschwächen, ist Irland zu ermächtigen, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die Maßnahme zur Behebung dieser Schwierigkeiten, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes am wenigsten stört und zu einem Ausgleich der Lage beiträgt, besteht in der Überwachung der Ausfuhren und Lieferungen des obengenannten Erzeugnisses in

Drittländer und Mitgliedstaaten durch Einführung eines Genehmigungsverfahrens; die auf die anderen Mitgliedstaaten anzuwendenden Maßnahmen dürfen auf keinen Fall restriktiver als die die Drittländer betreffenden Maßnahmen sein.

Die Laufzeit der Maßnahme, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, darf nicht die Frist überschreiten, die unbedingt erforderlich ist, um die in Artikel 135 der Beitrittsakte genannten Ziele zu erreichen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Irland wird ermächtigt, für **Bindfäden aus Sisal** (Nr. 59.04 des Gemeinsamen Zolltarifs) ein Genehmigungsverfahren einzuführen, um

- die Ausfuhr dieses Erzeugnisses in Drittländer zu beschränken;
- die Lieferung dieses Erzeugnisses in die übrigen Mitgliedstaaten zu überwachen und, soweit erforderlich, zu beschränken, wobei diese Maßnahmen auf keinen Fall restriktiver als die auf die Ausfuhren in dritte Länder angewandten Maßnahmen sein dürfen.

Artikel 2

(1) Irland teilt der Kommission unverzüglich die gemäß Artikel 1 ergriffenen Maßnahmen mit und unterrichtet sie regelmäßig über die Anwendung dieser Maßnahmen.

(2) Irland unterrichtet die Kommission über die Entwicklung der Lage auf den betreffenden Sektoren, insbesondere über den Stand der Versorgung mit den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen.

Artikel 3

(1) Die Kommission wacht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Entscheidung, insbesondere hinsichtlich der Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung.

(2) Die Kommission erläßt gegebenenfalls die zur Anwendung dieser Entscheidung erforderlichen Bestimmungen.

Artikel 4

Die Kommission behält sich das Recht vor, diese Entscheidung zu ändern oder aufzuheben, falls sie feststellt, daß sich die ihr zugrunde liegenden Bedingungen geändert haben oder daß sie sich restriktiver als erforderlich auswirken oder ihre Folgen für die gesamte Gemeinschaft oder einen ihrer Teile besonders schwerwiegend sind.

Artikel 5

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 4 gilt diese Entscheidung bis zum 31. August 1974.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 11. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1974

zur Entbindung Irlands von der Verpflichtung, die Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut hinsichtlich einiger Arten anzuwenden

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(74/358/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1973⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 42, Buchstaben a) und b),

auf Antrag Irlands,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Irland ist Saatgut von Kerbel, Spargel, Mangold, Wassermelone, Fenchel und Schwarzwurzel ohne Bedeutung, obgleich es dort in geringen Mengen erzeugt oder zumindest in den Verkehr gebracht wird. Die Richtlinie läßt für diese Arten die Befreiung zu, ohne besondere Anforderungen zu stellen.

Außerdem werden in Irland Kohlrabi und Feldsalat üblicherweise nicht angebaut; ebensowenig wird dort Saatgut dieser Arten vermehrt oder in den Verkehr gebracht.

Solange diese Sachlage fortbesteht, erscheint es angebracht, die Befreiung Irlands von der Anwendung der Richtlinie auch auf diese beiden Arten zu erstrecken.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbau-liche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Irland wird von der Verpflichtung entbunden, die Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut, ausgenommen deren Artikel 16 Absatz 1 und 30 Absatz 1, auf folgende Arten anzuwenden:

- a) *Anthriscus cerefolium* (L.) Hoffm. — Kerbel
- b) *Asparagus officinalis* L. — Spargel
- c) *Beta vulgaris* L. var. *cycla* (L.) Ulrich — Mangold
- d) *Brassica oleracea* L. var. *gongyloides* L. — Kohlrabi
- e) *Citrullus vulgaris* L. — Wassermelone
- f) *Foeniculum vulgare* P. Mill. — Fenchel
- g) *Scorzonera hispanica* L. — Schwarzwurzel
- h) *Valerianella locusta* (L.) Betcke (*V. olitoria* Polt.) — Feldsalat.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 11. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1974

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, für einen Zeitraum, der am 30. Juni 1975 abläuft, Saatgut einiger Gemüsearten, das vor dem 1. Juli 1973 geerntet worden ist und das die Anforderungen an die Keimfreiheit nicht voll erfüllt, zum Verkehr zuzulassen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(74/359/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1973 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33a,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Vereinigten Königreich gibt es noch Vorräte an Saatgut von Zwiebel, Porree, Sellerie, Rote Rübe, Blumenkohl, Brokoli, Rosenkohl, Wirsing, Weiß-

kohl, Rotkohl, Möhre, Prunkbohne und Spinat, das dort vor dem 1. Juli 1973 geerntet worden ist und das die Anforderungen der vorgenannten Richtlinie an die Keimfähigkeit nicht voll erfüllt.

Das Vereinigte Königreich muß die vorgenannte Richtlinie erst vom 1. Juli 1973 an anwenden. Das betreffende Saatgut ist folglich unter den Voraussetzungen der früheren nationalen Regelung erzeugt worden.

Es erscheint daher angebracht, das Vereinigte Königreich zu ermächtigen, dieses Saatgut für einen Zeitraum, der mit dem 30. Juni 1975 abläuft, zum Verkehr zuzulassen, sofern es den Anforderungen der früheren nationalen Regelung an die Keimfähigkeit entspricht.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 30. Juni 1975 abläuft, Saatgut von Gemüse der folgenden Arten, das vor dem 1. Juli 1973 geerntet worden ist und das die Anforderungen der Anlage II der Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, unter folgenden Voraussetzungen zum gewerbsmäßigen Verkehr in seinem Gebiet zuzulassen:

a) Die Keimfähigkeit unterschreitet nicht:

— Allium cepa L.	65 v. H. der reinen Körner
— Allium porrum L.	55 v. H. der reinen Körner
— Apium graveolens L.	60 v. H. der reinen Körner
— Beta vulgaris L. var esculenta L.	60 v. H. der reinen Körner
— Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var botrytis	65 v. H. der reinen Körner
— Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. italica Plenck	65 v. H. der reinen Körner
— Brassica oleracea L. var. bullata subvar gemmifera DC	70 v. H. der reinen Körner
— Brassica oleracea L. var. bullata DC. et var. sabauda L.	70 v. H. der reinen Körner
— Brassica oleracea L. var. capitata L.f. alba DC.	70 v. H. der reinen Körner

-
- | | |
|---|----------------------------|
| — Brassica oleracea L. var.
capitata L.f. rubra (L.) Thell | 70 v. H. der reinen Körner |
| — Daucus carota L. sep. sativus
(Hoffm.) Hayck | 60 v. H. der reinen Körner |
| — Phaseolus coccineus L. | 70 v. H. der reinen Körner |
| — Spinacea oleracea L. | 70 v. H. der reinen Körner |
- b) Das Etikett trägt einen Hinweis auf die verminderte Keimfähigkeit unter Angabe der unter Buchstabe a) genannten Mindestkeimfähigkeit.
- c) Das Etikett enthält den Vermerk: „Das Saatgut ist vor dem 1. Juli 1973 geerntet worden.“

Artikel 2

Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres mit, wieviel Saatgut von Gemüse auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in seinem Gebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 1974

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1974

zur Entbindung des Vereinigten Königreichs von der Verpflichtung, die Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen hinsichtlich einiger Arten anzuwenden

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(74/360/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1973 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22,

Das Vereinigte Königreich wird von der Verpflichtung entbunden, die Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Öl- und Faserpflanzen, ausgenommen deren Artikel 13 Absatz 1, auf folgende Arten anzuwenden:

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

- a) *Arachis hypogaea* L. — Erdnuß
- b) *Cannabis sativa* L. — Hanf
- c) *Carum carvi* L. — Kümmel
- d) *Gossypium* sp. — Baumwolle
- e) *Papaver somniferum* L. — Mohn.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Vereinigten Königreich werden die Arten Erdnuß, Hanf, Kümmel, Baumwolle und Mohn üblicherweise nicht angebaut; ebensowenig wird dort Saatgut dieser Arten vermehrt oder in den Verkehr gebracht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Solange diese Sachlage fortbesteht, erscheint es angebracht, das Vereinigte Königreich für diese Arten von der Verpflichtung zur Anwendung der einschlägigen Richtlinie zu entbinden.

Brüssel, den 13. Juni 1974

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

Für die Kommission
Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1974

zur Entbindung des Vereinigten Königreichs von der Verpflichtung, die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut hinsichtlich einiger Arten anzuwenden

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(74/361/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1973⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23a,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Vereinigten Königreich werden die Arten Reis und Kanariensaat üblicherweise nicht angebaut; ebensowenig wird dort Saatgut dieser Arten vermehrt oder in den Verkehr gebracht.

Solange diese Sachlage fortbesteht, erscheint es angebracht, das Vereinigte Königreich für diese Arten von der Verpflichtung zur Anwendung der einschlägigen Richtlinie zu entbinden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird von der Verpflichtung entbunden, die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut, ausgenommen deren Artikel 14 Absatz 1, auf folgende Arten anzuwenden:

- a) *Oryza sativa* — Reis
- b) *Phalaris canariensis* — Kanariensaat

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1974

zur Entbindung des Vereinigten Königreichs von der Verpflichtung, die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut hinsichtlich einiger Arten anzuwenden

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(74/362/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1973 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23a,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Vereinigten Königreich werden die Arten Wiesenfuchsschwanz, Sumpfrispe, Goldhafer, Spanische Esparsette, Alexandrinerklee, Inkarnatklee, Persischer Klee und Blockhornsklee üblicherweise nicht angebaut; ebensowenig wird dort Saatgut dieser Arten vermehrt oder in den Verkehr gebracht.

Solange diese Sachlage fortbesteht, erscheint es angebracht, das Vereinigte Königreich für diese Arten von der Verpflichtung zur Anwendung der einschlägigen Richtlinie zu entbinden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird von der Verpflichtung entbunden, die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut, ausgenommen deren Artikel 14 Absatz 1, auf folgende Arten anzuwenden:

- | | |
|---------------------------------------|------------------------|
| a) Alopecurus pratensis L. | — Wiesenfuchsschwanz |
| b) Poa Palustris L. | — Sumpfrispe |
| c) Trisetum Flavescens L. Pal. Beauv. | — Goldhafer |
| d) Hedysarum coronarium L. | — Spanische Esparsette |
| e) Trifolium Alexandrinum L. | — Alexandrinerklee |
| f) Trifolium incarnatum L. | — Inkarnatklee |
| g) Trifolium resupinatum L. | — Persischer Klee |
| h) Trigonella foenum-graecum L. | — Blockhornsklee |

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1974

zur Entbindung des Vereinigten Königreichs von der Verpflichtung, einige Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut hinsichtlich einiger Arten anzuwenden

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(74/363/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1973 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 42, Buchstabe a),

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Vereinigten Königreich ist Saatgut von Spargel und Blatt-Chicorée ohne Bedeutung, obgleich es dort in den Verkehr gebracht wird. Diese Richtlinie läßt für diese Arten die Befreiung zu, ohne besondere Anforderungen zu stellen.

Es erscheint daher angebracht, das Vereinigte Königreich von der Verpflichtung zu entbinden, hinsichtlich dieser Arten die Bestimmungen der Richtlinie anzuwenden, soweit sie die Errichtung eines nationalen Sortenkatalogs betreffen, andererseits aber die Verpflichtung zur Anwendung der Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Saatgut aufrechtzuerhalten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird von der Verpflichtung entbunden, die Artikel 3 bis 15 der Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut auf folgende Arten anzuwenden:

- a) *Asparagus officinalis* L. — Spargel
- b) *Cichorium intybus* var. *foliosum* Bisch — Blatt-Chicorée

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1974

zur vorläufigen Ermächtigung der Französischen Republik, den Verkehr mit Saatgut der Buschbohnsorte „Koralle“ in Frankreich zu untersagen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(74/364/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1973⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

auf Antrag der Französischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Buschbohnsorte „Koralle“ ist in zwei Mitgliedstaaten nach Grundsätzen zugelassen worden, die denen der vorgenannten Richtlinie sowie der Richtlinie der Kommission vom 14. April 1972 zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Sorten von Gemüsearten⁽³⁾ entsprechen. Sie ist daher im „Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten“⁽⁴⁾ veröffentlicht, so daß gemäß Artikel 16 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie Saatgut dieser Sorte in der Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen im Hinblick auf die Sorte unterliegt.

Frankreich ist die Sorte „Koralle“ amtlichen Prüfungen unterworfen worden, bei denen ebenfalls den Grundsätzen der Richtlinie der Kommission vom 14. April 1972 entsprochen worden ist. Nach den Ergebnissen dieser Prüfung ist die Sorte nach den im Rahmen der Definitionen von Artikel 5 der einleitend genannten Richtlinie anwendbaren nationalen Regeln für die Sortenzulassung in Frankreich dort nicht hinreichend homogen. Insbesondere hat die Homogenität der Ausprägung der Farbe der Blätter, der Länge der Hülse und des Querschnitts der Hülse (Merkmale Nr. 3, 5.1 und 5.2 bei Nr. 29 „Gemüsebohne“ der Anlage I der vorgenannten Richtlinie zur Festlegung von Merkmalen) nicht den französischen Anforderungen entsprochen.

Die Gemeinschaft hat noch nicht erschöpfende einheitliche Regeln für die Zulassung von Bohnensorten festgelegt. Es sollen jedoch Anbauprüfungen der Sorte „Koralle“ unter gemeinschaftlicher Verantwortung durchgeführt werden, um zu einer einheitlichen Beurteilung ihrer Homogenität zu gelangen.

Bis die Ergebnisse dieser Anbauprüfungen vorliegen, ist es angebracht, dem Antrag der Französischen Republik vorläufig zu entsprechen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird bis auf Widerruf ermächtigt, den Verkehr mit Saatgut der Buschbohnsorte „Koralle“, veröffentlicht im Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten, in ihrem Gebiet zu untersagen.

Artikel 2

Die Französische Republik teilt der Kommission mit, von welchem Zeitpunkt an und in welcher Weise sie von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Gebrauch machen wird. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 25. 10. 1970, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 103 vom 2. 5. 1972, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 69 vom 29. 6. 1972, S. 74.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1974

zur vorläufigen Ermächtigung der Französischen Republik, den Verkehr mit Saatgut der Buschbohnsorte „Midas“ in Frankreich zu untersagen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(74/365/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1973 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

auf Antrag der Französischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Buschbohnsorte „Midas“ ist in zwei Mitgliedstaaten nach Grundsätzen zugelassen worden, die denen der vorgenannten Richtlinie sowie der Richtlinie der Kommission vom 14. April 1972 zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Sorten von Gemüsearten ⁽³⁾ entsprechen. Sie ist daher im „Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten“ ⁽⁴⁾ veröffentlicht, so daß gemäß Artikel 16 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie Saatgut dieser Sorte in der Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen im Hinblick auf die Sorte unterliegt.

In Frankreich ist die Sorte „Midas“ amtlichen Prüfungen unterworfen worden, bei denen ebenfalls den Grundsätzen der Richtlinie der Kommission vom 14. April 1972 entsprochen worden ist. Nach den Ergebnissen dieser Prüfung ist die Sorte nach den im Rahmen der Definitionen von Artikel 5 der einleitend genannten Richtlinie anwendbaren nationalen Regeln für die Sortenzulassung in Frankreich dort nicht hinreichend homogen. Insbesondere hat die Homogenität der Ausprägung der Länge der Hülse und des Querschnitts der Hülse (Merkmale Nr. 5.1 und 5.2 bei Nr. 29 „Gemüsebohne“ der Anlage I der vorgenannten Richtlinie zur Festlegung von Merkmalen) nicht den französischen Anforderungen entsprochen.

Die Gemeinschaft hat noch nicht erschöpfende einheitliche Regeln für die Zulassung von Bohnensorten festgelegt. Es sollen jedoch Anbauprüfungen der Sorte „Midas“ unter gemeinschaftlicher Verantwortung durchgeführt werden, um zu einer einheitlichen Beurteilung ihrer Homogenität zu gelangen.

Bis die Ergebnisse dieser Anbauprüfungen vorliegen, ist es angebracht, dem Antrag der Französischen Republik vorläufig zu entsprechen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Französische Republik wird bis auf Widerruf ermächtigt, den Verkehr mit Saatgut der Buschbohnsorte „Midas“, veröffentlicht im Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten, in ihrem Gebiet zu untersagen.

Artikel 2

Die Französische Republik teilt der Kommission mit, von welchem Zeitpunkt an und in welcher Weise sie von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Gebrauch machen wird. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 25. 10. 1970, S. 7.⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.⁽³⁾ ABl. Nr. L 103 vom 2. 5. 1972, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 69 vom 29. 6. 1972, S. 75.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1974

zur vorläufigen Ermächtigung der Französischen Republik, den Verkehr mit Saatgut der Buschbohnsorte „Sim“ in Frankreich zu untersagen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(74/366/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1973⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

auf Antrag der Französischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Buschbohnsorte „Sim“ ist in einem Mitgliedstaat nach Grundsätzen zugelassen worden, die denen der vorgenannten Richtlinie sowie der Richtlinie der Kommission vom 14. April 1972 zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Sorten von Gemüsearten⁽³⁾ entsprechen. Sie ist daher im „Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten“⁽⁴⁾ veröffentlicht, so daß gemäß Artikel 16 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie Saatgut dieser Sorte in der Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen im Hinblick auf die Sorte unterliegt.

In Frankreich ist die Sorte „Sim“ amtlichen Prüfungen unterworfen worden, bei denen ebenfalls den Grundsätzen der Richtlinie der Kommission vom 14. April 1972 entsprochen worden ist. Nach den Ergebnissen dieser Prüfung ist die Sorte nach den im Rahmen der Definitionen von Artikel 5 der einleitend genannten Richtlinie anwendbaren nationalen Regeln für die Sortenzulassung in Frankreich dort nicht hinreichend homogen. Insbesondere hat die Homogenität der Ausprägung der Farbe der Blätter, der Länge der Hülse, des Querschnitts der Hülse, der Färdigkeit der Hülse sowie der Frühzeitigkeit (Merkmale Nr. 3, 5.1, 5.2, 5.4 und 7 bei Nr. 29 „Gemüsebohne“ der Anlage 1 der vorgenannten Richtlinie zur Festlegung von Merkmalen) nicht den französischen Anforderungen entsprochen.

Die Gemeinschaft hat noch nicht erschöpfende einheitliche Regeln für die Zulassung von Bohnensorten festgelegt. Es sollen jedoch Anbauprüfungen der Sorte „Sim“ unter gemeinschaftlicher Verantwortung durchgeführt werden, um zu einer einheitlichen Beurteilung ihrer Homogenität zu gelangen.

Bis die Ergebnisse dieser Anbauprüfung vorliegen, ist es angebracht, dem Antrag der Französischen Republik vorläufig zu entsprechen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Französische Republik wird bis auf Widerruf ermächtigt, den Verkehr mit Saatgut der Buschbohnsorte „Sim“, veröffentlicht im Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten, in ihrem Gebiet zu untersagen.

Artikel 2

Die Französische Republik teilt der Kommission mit, von welchem Zeitpunkt an und in welcher Weise sie von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Gebrauch machen wird. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 25. 10. 1970, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 103 vom 2. 5. 1972, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 69 vom 29. 6. 1972, S. 80.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1974

zur vorläufigen Ermächtigung der Französischen Republik, den Verkehr mit Saatgut der Buschbohnsorte „Dustor“ in Frankreich zu untersagen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(74/367/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut ⁽¹⁾ zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1973 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

auf Antrag der Französischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Buschbohnsorte „Dustor“ ist in einem Mitgliedstaat nach Grundsätzen zugelassen worden, die denen der vorgenannten Richtlinie sowie der Richtlinie der Kommission vom 14. April 1972 zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Sorten von Gemüsearten ⁽³⁾ entsprechen. Sie ist daher im „Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten“ ⁽⁴⁾ veröffentlicht, so daß gemäß Artikel 16 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie Saatgut dieser Sorte in der Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen im Hinblick auf die Sorte unterliegt.

In Frankreich ist die Sorte „Dustor“ amtlichen Prüfungen unterworfen worden, bei denen ebenfalls den Grundsätzen der Richtlinie der Kommission vom 14. April 1972 entsprochen worden ist. Nach den Ergebnissen dieser Prüfung ist die Sorte nach den im Rahmen der Definitionen von Artikel 5 der einleitend genannten Richtlinie anwendbaren nationalen Regeln für die Sortenzulassung in Frankreich dort nicht hinreichend homogen. Insbesondere hat die Homogenität der Ausprägung, der Farbe der Blätter, der Länge der Hülse und des Querschnitts der Hülse (Merkmale Nr. 3, 5.1 und 5.2 bei Nr. 29 „Gemüsebohne“ der Anlage I der vorgenannten Richtlinie zur Festlegung von Merkmalen) nicht den französischen Anforderungen entsprochen.

Die Gemeinschaft hat noch nicht erschöpfende einheitliche Regeln für die Zulassung von Bohnensorten festgelegt. Es sollen jedoch Anbauprüfungen der Sorte „Dustor“ unter gemeinschaftlicher Verantwortung durchgeführt werden, um zu einer einheitlichen Beurteilung ihrer Homogenität zu gelangen.

Bis die Ergebnisse dieser Anbauprüfung vorliegen, ist es angebracht, dem Antrag der Französischen Republik vorläufig zu entsprechen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Französische Republik wird bis auf Widerruf ermächtigt, den Verkehr mit Saatgut der Buschbohnsorte „Dustor“, veröffentlicht im Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten, in ihrem Gebiet zu untersagen.

Artikel 2

Die Französische Republik teilt der Kommission mit, von welchem Zeitpunkt an und in welcher Weise sie von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Gebrauch machen wird. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 25. 10. 1970, S. 7.⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.⁽³⁾ ABl. Nr. L 103 vom 2. 5. 1972, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 69 vom 29. 6. 1972, S. 71.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1974

zur zweiten Änderung der Entscheidung vom 7. November 1973 zur Durchführung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 50 000 Tonnen im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(74/368/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 376/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 129/73 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absätze 1 und 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Entscheidung vom 7. November 1973 ⁽⁵⁾, geändert durch die Entscheidung vom 23. April 1974 ⁽⁶⁾, hat die Kommission die Durchführung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 140 937 Tonnen im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste beschlossen. Als letzter Tag für die Einreichung der Gebote wurde der 24. Juni 1974 festgesetzt.

Bisher konnten auf Grund der abgegebenen Gebote rund 92 000 Tonnen Gerste verkauft werden. Für die verbleibende Menge bestehen Verkaufsmöglichkeiten in den kommenden Wochen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat eine Verlängerung der Ausschreibung beantragt, um den Verkauf der noch nicht zugeschlagenen Mengen zu ermöglichen.

Da die der Entscheidung vom 7. November 1973 zugrunde liegenden Voraussetzungen unverändert fortbestehen, kann die Frist für die Einreichung der Gebote bis zum 12. Juli 1974 verlängert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 der Entscheidung der Kommission vom 7. November 1973 wird das Datum des 24. Juni 1974 durch das Datum des 12. Juli 1974 ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 14. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 47 vom 28. 2. 1970, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1973, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 346 vom 17. 12. 1973, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 136 vom 20. 5. 1974, S. 12.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1974

zur zweiten Änderung der Entscheidung vom 31. Oktober 1973 zur Durchführung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Roggen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(74/369/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 376/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 129/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absätze 1 und 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Entscheidung vom 31. Oktober 1973⁽⁵⁾, geändert durch die Entscheidung vom 23. April 1974⁽⁶⁾, hat die Kommission die Durchführung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 163 477 Tonnen im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Roggen beschlossen. Als letzter Tag für die Einreichung der Gebote wurde der 14. Juni 1974 festgesetzt.

Bisher konnten auf Grund der abgegebenen Gebote rund 135 000 Tonnen Roggen verkauft werden. Für die verbleibende Menge bestehen Verkaufsmöglichkeiten in den kommenden Wochen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat eine Verlängerung der Ausschreibung beantragt, um den Verkauf der noch nicht zugeschlagenen Mengen zu ermöglichen.

Da die der Entscheidung vom 31. Oktober 1973 zugrunde liegenden Voraussetzungen unverändert fortbestehen, kann die Frist für die Einreichung der Gebote bis zum 12. Juli 1974 verlängert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 der Entscheidung der Kommission vom 31. Oktober 1973 wird das Datum des 14. Juni 1974 durch das Datum des 12. Juli 1974 ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 14. Juni 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 12.

(3) ABl. Nr. L 47 vom 28. 2. 1970, S. 49.

(4) ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1973, S. 17.

(5) ABl. Nr. L 355 vom 24. 12. 1973, S. 63.

(6) ABl. Nr. L 136 vom 20. 5. 1974, S. 13.

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1974

an die französische Regierung betreffend einen Erlaß zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr

(74/370/EWG)

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 hat die Regierung Frankreichs der Kommission mit Schreiben vom 29. März 1974 den Entwurf eines Erlasses übermittelt, dessen Titel wie folgt lautet:

„Entwurf eines Erlasses zur Anerkennung der Ausbildung von im Straßenverkehr eingesetztem Fahrpersonal in Anwendung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr.“

1. Zweck dieses Erlasses ist es, der Regierung Frankreichs (bis zum Erlaß einer Richtlinie des Rates auf Vorschlag der Kommission) die Einführung einzelstaatlicher Vorschriften zu ermöglichen, auf Grund deren Personen, die als Fahrer von Güterkraftfahrzeugen mit einem Gewicht von über 7,5 t beschäftigt werden möchten, ein Zeugnis erlangen können, das für Personen im Alter von 18 bis 21 Jahren als Befähigungsnachweis und als Erwachsenenfortbildungszeugnis gilt.
2. Die Kommission ist der Ansicht, daß die mit dem Erlaß und den geplanten Vorschriften verfolgten Ziele denen entsprechen, welche die Kommission dem Rat vorschlagen wird.
3. Die Kommission gibt daher eine befürwortende Stellungnahme zu dem Erlaß ab.

Brüssel, den 17. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1974

betreffend eine Ausnahme von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft

(zweiundsechzigste Ausnahmeentscheidung)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(74/371/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2 bis 5, 8, 71 und 74,

auf Grund der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere des Artikels 3,

auf Grund nachstehender Erwägungen:

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat bei der Kommission beantragt, im dritten Trimester 1974 zollfrei 50 000 Tonnen Warmbreitband in Rollen (coils), die zum Wiederauswalzen bestimmt sind, aus dritten Ländern einführen zu können.

Das Vereinigte Königreich hat auf den fortdauernden Mangel einheimischer coils hingewiesen, der noch auf die außergewöhnlichen wirtschaftlichen und sozialen Umstände, die in der letzten Zeit auf dem Eisen- und Stahlmarkt des Vereinigten Königreichs bestanden, zurückzuführen ist.

Es erscheint unmöglich, daß die Verbraucher die erforderlichen Mengen im Gemeinsamen Markt beschaffen können. Die zollfreie Einfuhr von 50 000 Tonnen coils während eines Zeitraums von drei Monaten könnte daher zur Wiederherstellung normaler Bedingungen auf dem britischen Stahlmarkt beitragen.

Diese außerordentliche Einfuhr ist daher aus handelspolitischen Gründen gerechtfertigt, wie sie im Artikel 3 der Empfehlung 1/64 der Hohen Behörde vorgesehen sind.

Die Kommission sieht es daher für erforderlich an, eine Ausnahmegenehmigung zu der Empfehlung 1/64 zu erteilen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten wurden zu dem oben genannten Antrag gehört.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Regierung des Vereinigten Königreichs wird ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, zollfrei aus dritten Ländern 50 000 Tonnen Warmbreitband aus Stahl, in Rollen, der Tarifnummer 73.08 des vereinheitlichten Zolltarifs, einzuführen.

Artikel 2

(1) Das Vereinigte Königreich hat im Benehmen mit der Kommission für eine nichtdiskriminierende Aufteilung der Zollkontingente unter den Drittländern Sorge zu tragen.

(2) Es hat alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, die eine Wiederausfuhr der im Rahmen der Zollkontingente eingeführten Stahlerzeugnisse in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatten, nach anderen Mitgliedstaaten ausschließen.

Artikel 3

(1) Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

(2) Diese Entscheidung gilt bis zum 30. September 1974.

Brüssel, den 24. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 8 vom 22. 1. 1964, S. 99/64.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1974

über die Festsetzung der Mindestausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Langkornreis im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 813/74

(74/372/EWG)

DI E KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates vom 8. Oktober 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 der Kommission vom 23. November 1973 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung bei Reis ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 813/74 der Kommission vom 5. April 1974 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1367/74 vom 31. Mai 1974 ⁽⁶⁾, wurde eine Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Langkornreis eröffnet. Entsprechend der Ausschreibungsbekanntmachung ⁽⁷⁾, geändert am 1. Juni 1974 ⁽⁸⁾, die diese Verordnung begleitet, beläuft sich die Gesamtmenge, die Gegenstand der Ausfuhrabschöpfung sein kann, auf etwa 60 000 Tonnen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG eine Mindestausfuhrabschöpfung festsetzen, wobei insbesondere den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten Kriterien Rechnung getragen wird, das heißt:

— den Zielen der gemeinsamen Marktorganisation für Reis, die darin bestehen, den Getreidemärkten eine hinsichtlich Versorgung und Handel ausgewogene Lage zu gewährleisten und

— den wirtschaftlichen Aspekten der Ausfuhr.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Mindestausfuhrabschöpfung entsprechen oder darüber liegen.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage des betreffenden Reises führt zur Festsetzung der Mindestausfuhrabschöpfung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages. Die Mengen des vollständig geschliffenen Langkornreises, die Gegenstand dieser Festsetzung sind, belaufen sich auf 2 350 Tonnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Langkornreis auf der Grundlage der zum 27. Juni 1974 hinterlegten Angebote wird auf 40 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juni 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 96 vom 6. 4. 1974, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 147 vom 1. 6. 1974, S. 52.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 39 vom 6. 4. 1974, S. 35.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. C 63 vom 1. 6. 1974, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1974

über die Festsetzung der Mindestausfuhrabschöpfung für geschälten Langkornreis im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 888/74

(74/373/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates vom 8. Oktober 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 der Kommission vom 23. November 1973 über die Durchführungsvorgaben für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung bei Reis ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 888/74 der Kommission vom 16. April 1974 ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für geschälten Langkornreis eröffnet. Entsprechend der Ausschreibungsbekanntmachung ⁽⁶⁾, am 10. Mai 1974 geändert ⁽⁷⁾, die diese Verordnung begleitet, beläuft sich die Gesamtmenge, die Gegenstand der Ausfuhrabschöpfung sein kann, auf etwa 30 000 Tonnen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG eine Mindestausfuhrabschöpfung festsetzen, wobei insbesondere den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten Kriterien Rechnung getragen wird, das heißt:

— den Zielen der gemeinsamen Marktorganisation für Reis, die darin bestehen, den Getreidemärkten eine hinsichtlich Versorgung und Handel ausgeglichene Lage zu gewährleisten und

— den wirtschaftlichen Aspekten der Ausfuhren.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73, wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Mindestausfuhrabschöpfung entsprechen oder darüber liegen.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage des betreffenden Reises führt zur Festsetzung der Mindestausfuhrabschöpfung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages. Die Mengen des geschälten Langkornreises, die Gegenstand dieser Festsetzung sind, belaufen sich auf 4 000 Tonnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestausfuhrabschöpfung für geschälten Langkornreis auf der Grundlage der zum 27. Juni 1974 hinterlegten Angebote wird auf 37 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juni 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 104 vom 17. 4. 1974, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 43 vom 17. 4. 1974, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 54 vom 10. 5. 1974, S. 3.